

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser)

Vom 16. April 2024 – Az.: 25-4918.2-001/4 –

INHALTSÜBERSICHT

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
- 1.2 Gegenstand der Förderung
- 1.3 Zuwendungsempfänger
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 1.6 Ausschluss der Förderung
- 1.7 Verfahren
- 1.8 Statistik und Controlling

2 Besondere Bestimmungen

- 2.1 Förderung von Maßnahmen der Krisenintervention, der Prävention und der Nachsorge der Frauen- und Kinderschutzhäuser
 - 2.1.1 Zuwendungszweck und Ziel
 - 2.1.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1.3 Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 2.1.4 Verfahren
 - 2.1.5 Statistik und Controlling
- 2.2 Förderung von investiven Maßnahmen der Frauen- und Kinderschutzhäuser
 - 2.2.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
 - 2.2.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.2.3 Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 2.2.4 Verfahren
 - 2.2.5 Statistik und Controlling

3 Schlussbestimmungen

Anlage: Vordruck Statistische Angaben

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1.1 Gewalt gegen Frauen und Kinder ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und weltweit die häufigste Menschenrechtsverletzung. Die Ausprägungen sind vielfältig und reichen von der Belästigung über körperliche und psychische Misshandlung, sexuellen Missbrauch, sexuelle Ausbeutung bis hin zu Tötungen. Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH) in Baden-Württemberg setzt das Land Baden-Württemberg Artikel 23 der Istanbul-Konvention um. Ziel der Landesregierung ist es, Femizide, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirkungsvoll zu bekämpfen. Die erforderlichen Schutzplätze in FKH sollen auf- und ausgebaut und Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen in FKH barrierefrei ermöglicht werden.
- 1.1.2 Das Land Baden-Württemberg gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) und dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt.
- 1.1.3 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).
- 1.1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) Maßnahmen der Krisenintervention, der Prävention und der Nachsorge der FKH nach Nummer 2.1 und
- b) investive Maßnahmen der FKH nach Nummer 2.2.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von FKH in Baden-Württemberg. Sofern es sich bei den Trägern um Personenvereinigungen des privaten Rechts handelt, müssen diese durch Vorlage des Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Zuwendungsempfänger von investiven Maßnahmen zugunsten eines FKH können zudem gemeinnützige Stiftungen, Kommunen und Landkreise, Wohlfahrtsverbände sowie gemeinnützige Vereine sein, die nicht Träger eines FKH sind.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Gefördert werden FKH, die dauerhaft die grundständigen Aufgaben nach Nummer 2.1.1 Satz 1 und zusätzlich die in Nummer 2.1.2 beschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

1.4.2 Bei Trägern, die neben einem FKH zusätzlich eine ambulante Fachberatungsstelle vorhalten, gilt Folgendes:

- a) die Krisenintervention, Prävention und Nachsorge muss im Rahmen der Frauenhausarbeit und mit potenziellen, aktuellen oder ehemaligen Frau-

enhausbewohnerinnen und ihren Kindern erfolgen; die Arbeit muss abgegrenzt von der Arbeit der ambulanten, öffentlich bekannten und zugänglichen Fachberatungsstelle sein und

- b) die anteilige Arbeitszeit von Fachkräften, die sowohl im FKH als auch in einer Fachberatungsstelle arbeiten, muss klar erkennbar voneinander abgegrenzt und den jeweiligen Bereichen zugeordnet sein.

1.4.3 Die Aufnahme von FKH in das Förderprogramm erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und setzt eine Bedarfsfeststellung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie ein fachliches Konzept voraus. Die Anträge auf Aufnahme sind beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden als Projektförderungen im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Umfang und Höhe der Zuwendungen sind in den Nummern 2.1.3 und 2.2.3 geregelt.

1.5.2 Die Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der Anzahl der am 1. Januar des Antragsjahres vorhandenen Plätze der antragstellenden Einrichtungen berechnet.

1.6 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Ausgaben durch Zuwendungen aus anderen öffentlichen Bundes-, Landes- oder Kommunalmitteln, insbesondere nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), gedeckt werden.

1.7 Verfahren

1.7.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

- 1.7.2 Die entsprechenden Vordrucke für das Antragsverfahren, der Nachweis der Verwendung und die Statistischen Angaben werden zum Herunterladen vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unter der Internetadresse www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de beziehungsweise auf der Plattform www.service-bw.de bereitgestellt.
- 1.7.3 Die Zuwendung wird auf Antrag der unter Ziffer 1.3 genannten Zuwendungsempfänger gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars und des Vordrucks Statistische Angaben entsprechend der Anlage (siehe Nummer 1.7.2) im Jahr 2024 bis spätestens 31. Mai und im Jahr 2025 bis spätestens 31. März beim jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.
- 1.7.4 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 1.7.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Interesse einer zügigen Verwaltungsabwicklung der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung im Jahr 2024 bis zum 31. Mai und bei Antragstellung im Jahr 2025 bis zum 31. März (Behördeneingangsstempel) des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die wiederholte Bewilligung eines Zuschusses kann erst erfolgen, wenn ein Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres oder des letzten Jahres, in dem eine Landesförderung nach diesen Verwaltungsvorschriften bewilligt wurde, vorliegt.
- 1.8 Statistik und Controlling
- 1.8.1 Nach landesrechtlichen Vorschriften ist bei Zuwendungen auch zu prüfen, ob die hiermit verfolgten Ziele erreicht worden sind (Erfolgskontrolle). Dies erfordert die Erhebung und Auswertung von statistischen Daten und Kennzahlen. Die Zuwendungsempfänger sind daher verpflichtet, die angeforderten statistischen Daten und Kennzahlen mitzuteilen.

1.8.2 Die Kennzahlen sind in den Nummern 2.1.5 und 2.2.5 genannt. Die zur Überprüfung von Kennzahlen jeweils erforderlichen Daten sind mit dem Vordruck Statistische Angaben zu übermitteln.

1.8.3 Zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen werden folgende Daten erhoben:

- a) Anzahl der Plätze jeweils für Frauen und Kinder (Stichtag: 1. Januar des Jahres der Antragstellung),
- b) Anzahl der Zimmer mit Angabe der Belegbarkeit,
- c) Tagessatz für Frauen und Kinder (jeweils getrennte Angaben),
- d) Anzahl der Beschäftigten im Jahr der Antragstellung in Vollzeit und vollzeitäquivalente Stellenanteile,
- e) Anzahl der Belegungstage im Jahr vor der Antragstellung – Frauen und Kinder,
- f) Belegungstage nicht tagessatzberechtigter Personen (Frauen und Kinder) untergliedert nach Zuschuss durch das Land und ohne Kostenerstattung,
- g) Auslastung in Prozent im Jahr vor der Antragstellung nach der folgenden Formel:

$$\frac{(\text{Gesamtzahl der Belegungstage} \times 100)}{(\text{Gesamtzahl der Plätze} \times 365)}$$

- h) Anzahl der im Jahr vor der Antragstellung neu aufgenommenen Frauen und Kinder (jeweils getrennte Angaben),
- i) Anzahl der im Jahr vor der Antragstellung wiederholt aufgenommenen Frauen und Kinder (jeweils getrennte Angaben),

- j) Anzahl der Notaufnahmen,
- k) Anzahl der Beratungen außerhalb des FKH zur Krisenintervention und nach Aufhalten im FKH,
- l) Anzahl der durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen,
- m) Anzahl der Sensibilisierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit (Maßnahmen und Anzahl der Teilnehmenden),
- n) Anzahl der Angebote für schwer traumatisierte Frauen und Kinder (Maßnahmen und Anzahl der Teilnehmenden),
- o) Gesamtkosten und Finanzierung von Investitionsmaßnahmen,
- p) Angaben zur Barrierefreiheit.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Förderung von Maßnahmen der Krisenintervention, der Prävention und der Nachsorge der Frauen- und Kinderschutzhäuser

2.1.1 Zuwendungszweck und Ziel

In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Angebot von FKH, die Frauen und deren Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt oder davon bedroht sind, vorübergehenden Schutz, Unterkunft und Betreuung (grundständige Aufgaben) bieten. Zweck dieser Verwaltungsvorschrift ist es, ein am tatsächlichen Bedarf im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgaben nach § 17

Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 6 und 16 Absatz 2 sowie §§ 22, 36 und 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und §§ 29, 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) orientiertes Angebot an FKH durch Zuwendungen des Landes zu unterstützen und somit eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfs- und Schutzangeboten zu erhalten. Ziel der Förderung ist, dass die FKH zusätzlich zu den grundständigen Aufgaben präventive und nachsorgende Aufgaben wahrnehmen, die grundsätzlich zur Vermeidung von Femiziden und Gewalt gegen Frauen geeignet sind. Die präventive und nachsorgende Arbeit soll gewaltbetroffene Frauen in den Übergangsphasen des Ein- und Auszuges in das und aus dem FKH begleiten und unterstützen, um Gewalteskalationen und die Wiederholung von Gewalt zu vermeiden. Zudem sollen die telefonische Erreichbarkeit sowie die akute Krisenintervention und Notaufnahme gewährleistet werden. Darüber hinaus soll durch Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte und bürgerschaftlich Engagierte die Arbeit in FKH unterstützt werden.

2.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für

- a) Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit und akuten Krisenintervention und Notaufnahme,
- b) Unterbringung von nichttagessatzberechtigten Frauen und Kindern in Notsituationen in der gesamten Höhe des jeweiligen Tagessatzes der Standortkommune,
- c) präventive Einzelfallberatungen von Frauen und Kindern außerhalb des FKH unter anderem in Konfliktsituationen, bei sich abzeichnender Gewalteskalation und zu alternativen Beratungs- und Hilfsangeboten vor dem Einzug ins FKH,
- d) Angebote für schwer traumatisierte Frauen und Kinder,

- e) Beratung und Unterstützung von Frauen und Kindern nach dem FKH-Aufenthalt,
- f) Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte und bürgerschaftlich Engagierte zur Unterstützung der Arbeit in FKH,
- g) Beteiligung an Sensibilisierungsmaßnahmen und für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) den Abbau von Zugangsbarrieren (zum Beispiel Dolmetscher und Dolmetscherinnen, barrierefreie Homepage in mehreren Sprachen, leichte Sprache in Schrift und Beratung) und die Schaffung von Barrierefreiheit.

2.1.3 Umfang und Höhe der Zuwendungen

2.1.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nachgewiesene laufende Personal- und Sachausgaben, die für Aufgaben nach Nummer 2.1.2 entstehen. Miet-, Investitions- und Leasingausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

2.1.3.2 Die maximale Förderhöhe setzt sich aus einem Sockelbetrag pro FKH und einem variablen Anteil zusammen, der sich nach der Zahl der regelmäßig zur Verfügung stehenden Plätze des FKH richtet. Der Sockelbetrag beträgt 15 600 Euro pro FKH. Der variable Anteil richtet sich nach dem jährlich vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration festzulegenden Platzwert, der auf der Basis der Anzahl der am 1. Januar des Antragsjahres vorhandenen Plätze der antragstellenden Einrichtungen berechnet wird. Für die Erstattung der Kosten für nichttagessatzberechtigte Frauen können Mittel bis zu einer Höhe von 20 000 Euro jährlich pro FKH beantragt werden, die bei der maximalen Förderhöhe zu berücksichtigen sind.

2.1.3.3 Der Zuschuss beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der pro FKH mögliche Förderhöchstbetrag richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und wird entsprechend Nummer 2.1.3.2 angepasst.

2.1.4 Verfahren

2.1.4.1 Das Verfahren erfolgt entsprechend den Vorschriften unter Nummer 1.7.

2.1.4.2 Abweichend von Nummer 1.1.2 kann die Zuwendung nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und auf schriftliche Anforderung abweichend von VV Nummer 7 zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in einem Betrag ab 1. Juli des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden.

2.1.5 Statistik und Controlling

Die Zielerreichung wird anhand folgender Kennzahlen überprüft:

- a) Anzahl der Sensibilisierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Anzahl der Beratungen nach einem Aufenthalt in einem FKH,
- c) Anzahl der durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen und
- d) Anzahl der Notaufnahmen.

Die Daten nach Nummer 1.8.3, die zur Überprüfung der Kennzahlen nach Satz 1 erforderlich sind, sind mit dem Vordruck Statistische Angaben entsprechend der Anlage zu übermitteln.

2.2 Förderung von investiven Maßnahmen der Frauen- und Kinderschutzhäuser

2.2.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

FKH nehmen im System der Hilfeeinrichtungen eine zentrale Aufgabe wahr. Sie bieten gewaltbetroffenen und -bedrohten Frauen und deren Kindern eine

vorübergehende Unterkunft, in der sie vor weiterer Gewaltausübung geschützt sind. Ziel der Förderung ist der Aufbau, der Ausbau und die Erhaltung einer bedarfsgerechten Hilfeinfrastruktur für von häuslicher Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und Kinder. Zweck der Förderung ist es, die Träger der FKH durch Zuwendungen des Landes bei Investitionen zu unterstützen, damit bedrohte und betroffene Frauen und ihre Kinder räumlich notwendige und angemessene Gegebenheiten vorfinden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Verbesserung der Situation unterversorgter Regionen, sodass die Bewilligung von Zuwendungen aufgrund begrenzt verfügbarer Haushaltsmittel nach dem Kriterium der Notwendigkeit des Versorgungsausbaus in den betreffenden Regionen erfolgt.

2.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen zur Beschaffung von Immobilien (Grunderwerb, Neubau, Kauf von Häusern oder Wohnungen), für bauliche Veränderungen (zum Beispiel Herstellung von Barrierefreiheit und erhöhte Sicherheitsstandards), für Sanierungen (zum Beispiel Heizungseinbau) sowie für Erhaltungsmaßnahmen und für die Ausstattung von Gebäuden und Wohnungen als FKH im jeweils notwendigen Umfang. Zur Ausstattung gehören auch Mobiliar und Gebrauchsgegenstände einschließlich der Ersatzbeschaffung. Der Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken aufgrund eines entsprechenden Vertrages oder gesetzlicher Vorschriften kann nur gefördert werden, soweit er unmittelbar für einen Neubau oder Erweiterungsbau erforderlich ist.

2.2.3 Umfang und Höhe der Zuwendungen

2.2.3.1 Gefördert werden Investitionen für

- a) Grunderwerb, Neubau, Kauf, grundlegende Umbaumaßnahmen, Sanierungen und die Neueinrichtung mit bis zu 75 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens sowie

- b) Erhaltungsmaßnahmen, Ausstattungen und Ersatzbeschaffungen mit bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2.3.2 Die Förderung nach Nummer 2.2.3.1 Buchstabe b richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und beträgt pro FKH höchstens

- a) 15 000 Euro für FKH der Kategorie I (bis 15 Plätze),
- b) 20 000 Euro für FKH der Kategorie II (16 bis 25 Plätze),
- c) 25 000 Euro für FKH der Kategorie III (ab 26 Plätze) der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

2.2.3.3 Zuwendungen für Grunderwerb, Neubau, Kauf und grundlegende Umbaumaßnahmen und Sanierungen von Gebäuden sind 25 Jahre zweckgebunden. Für die übrigen Zuwendungen richtet sich die Dauer der Zweckbindung grundsätzlich nach der nach steuerrechtlich geltenden Vorschriften bestimmten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

2.2.3.4 Geförderte Immobilien oder Ausstattungsgegenstände dürfen nicht vor Ablauf der Zweckbindungsfrist für andere Zwecke verwendet werden. Sofern geförderte Immobilien oder Gegenstände vor Ablauf der Zweckbindung veräußert werden, ist die Zuwendung nach § 49a LVwVfG anteilig zu erstatten. Bei Zuwendungen für Grunderwerb, Neubau, Kauf und grundlegende Umbaumaßnahmen und Sanierungen von Gebäuden, die den Betrag von 50 000 Euro übersteigen, ist der Erstattungsanspruch dinglich zu sichern.

2.2.4 Verfahren

2.2.4.1 Das Verfahren erfolgt entsprechend den Vorschriften unter Nummer 1.7.

2.2.4.2 Abweichend von Nummer 1.1.2 gilt Folgendes:

- a) Die Zuwendung kann nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und auf schriftliche Anforderung abweichend von VV Nummer 7 zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 ANBest-P oder ANBest-K in einem Betrag ab 1. September des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden.
- b) Abweichend von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO ist ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung beim zuständigen Regierungspräsidium förderunschädlich, wenn die Maßnahme nicht vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Antragstellung erfolgt, begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

2.2.5 Statistik und Controlling

Zur Überprüfung der Zielerreichung und für statistische Zwecke werden folgende Kennzahlen festgelegt:

- a) Anteil des Landes an den Gesamtausgaben der Investition,
- b) Anzahl der Plätze jeweils für Frauen und Kinder getrennt (Stichtag: 1. Januar des Jahres der Antragstellung),
- c) Anzahl der Belegungstage im Jahr vor der Antragstellung – Frauen,
- d) Anzahl der Belegungstage im Jahr vor der Antragstellung – Kinder.

Die Daten nach Nummer 1.8.3, die zur Überprüfung der Kennzahlen nach Satz 1 erforderlich sind, sind mit dem Vordruck Statistische Angaben entsprechend der Anlage zu übermitteln.

3 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Stuttgart, den 16. April 2024

Leonie Dirks
Ministerialdirektorin